jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/26 8Ob117/97g, 8Ob18/05p, 8Ob95/06p, 8Ob87/07p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1998

Norm

WG Art10

Rechtssatz

Wechselwidmungserklärungen sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der konkreten Geschäftsbeziehung auszulegen, derentwegen sie ausgestellt wurden. Es kommt dabei nicht allein auf den Wortlaut der Vereinbarung an, sondern gemäß § 914 ABGB auf die Übung des redlichen Verkehrs. Die dadurch gebotenen Anforderungen an Treu und Glauben sind dabei vor allem gegenüber denjenigen zu beachten, zu denen man in konkreten Rechtsbeziehungen steht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 117/97g
  Entscheidungstext OGH 26.02.1998 8 Ob 117/97g
- 8 Ob 18/05p
  Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 Ob 18/05p
  nur: Wechselwidmungserklärungen sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der konkreten Geschäftsbeziehung auszulegen, derentwegen sie ausgestellt wurden. Es kommt dabei nicht allein auf den Wortlaut der Vereinbarung an. (T1)
- 8 Ob 95/06p
  Entscheidungstext OGH 03.08.2006 8 Ob 95/06p
- 8 Ob 87/07p
  Entscheidungstext OGH 30.08.2007 8 Ob 87/07p
  nur: Wechselwidmungserklärungen sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der konkreten Geschäftsbeziehung auszulegen, derentwegen sie ausgestellt wurden. Es kommt dabei nicht allein auf den Wortlaut der Vereinbarung an, sondern gemäß § 914 ABGB auf die Übung des redlichen Verkehrs. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109377

Dokumentnummer

JJR_19980226_OGH0002_0080OB00117_97G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at